

Anforderungskriterien Mitglieder des Bankrats der AKB

(Stand April 2026)

Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance – Banken

B. Mitglieder des Oberleitungsorgans

a) Allgemeine Voraussetzungen

Das Oberleitungsorgan verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Es ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zentralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind.

b) Unabhängigkeit

Das Oberleitungsorgan besteht mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern. Die FINMA kann in begründeten Fällen, etwa bei inländischen Finanzgruppen, Ausnahmen bewilligen.

Ein Mitglied des Oberleitungsorgans gilt als unabhängig, wenn es:

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist;
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist;
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut unterhält, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt.

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in das Oberleitungsorgan von Kantonal- oder Kommunalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 18–22 als unabhängig, sofern sie:

- nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, bzw. einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und
- von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Mitglied des Oberleitungsorgans entgegennehmen.

C. Grundsätze der Mandatsführung

Jedes Mitglied des Oberleitungsorgans widmet seinem Mandat genügend Zeit und wirkt aktiv an der strategischen Unternehmensführung mit. Es hat das Mandat persönlich auszuüben und sich über den ordentlichen Sitzungsrhythmus hinaus für Krisensituationen oder Notfälle dauernd bereitzuhalten.

Das Oberleitungsorgan legt das Anforderungsprofil seiner Mitglieder, seines Präsidenten und allfälliger Ausschussmitglieder sowie des Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest. Es genehmigt und beurteilt periodisch das Anforderungsprofil der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision. Es stellt die Nachfolgeplanung sicher.

D. Arbeitsteilung und Ausschüsse

a) Rolle des Präsidenten

Der Präsident übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und vertritt das Oberleitungsorgan nach innen und aussen. Er prägt die Strategie, Kommunikation und Kultur des Unternehmens massgeblich mit.

b) Ausschüsse

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan.

Der Prüfausschuss soll sich von andern Ausschüssen personell hinreichend unterscheiden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüf- und Risikoausschusses soll grundsätzlich unabhängig (vgl. Rz 18–25) sein. Der Präsident des Oberleitungsorgans soll grundsätzlich weder Mitglied des Prüfausschusses noch Vorsitzender des Risikoausschusses sein. Die Ausschüsse verfügen in ihrer Gesamtheit über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses.

Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG)

§ 7 Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

² Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Grosse Rat die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8 Wahlvoraussetzungen

¹ Wählbar in den Bankrat sind Personen, die

- a) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten,
- b) einen guten Ruf geniessen,
- c) bei Amtsantritt das 68. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- d) bei Amtsantritt noch nicht 14 Jahre dem Bankrat angehört haben.

² Die Mehrheit des Bankrats verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht.

§ 12 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig sein.

² Sie dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rats sein.

Geschäfts- und Organisationsreglement der Aargauischen Kantonalbank

§ 8 Bankrat (...)

³ Der Bankrat plant seine Nachfolge, legt die Kriterien für die Auswahl fest und schlägt dem Regierungsrat Kandidierende vor. Er strebt dabei eine angemessene Staffelung unter den Amtszeiten an. *

⁴ Der Bankrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

§ 9 Ausschüsse (...)

^{1bis}

Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nimmt Einsitz im Strategie- sowie im Personal- und Vergütungsausschuss.

Reglement über die Corporate Governance der Aargauischen Kantonalkbank

§ 3

Zusammensetzung
Bankrat

¹Dem Bankrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige und konstruktive Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Seine Mitglieder sollen zudem Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen, um die Funktionen von Leitung und Kontrolle optimal unter sich verteilen zu können. Namentlich soll die Mehrheit ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht verfügen und die Unabhängigkeitskriterien der Bankenaufsicht erfüllen. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Bankrates angestrebt.

²Kein Mitglied des Bankrats darf dem Grossen Rat oder der Geschäftsleitung angehören.

§ 4

Erneuerung und Weiter-
bildung Bankrat

¹Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Es ist eine angemessene Staffelung unter den Amtszeiten anzustreben. Seine Mitglieder dürfen bei Amtsantritt das 68. Altersjahr nicht vollendet bzw. dem Bankrat noch nicht 14 Jahre angehört haben.

²Der Bankrat plant seine Nachfolge, legt die Kriterien für die Auswahl fest und schlägt dem Regierungsrat Kandidierende vor.

³Der Bankrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

§ 6

Bankpräsidium

¹Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats wird vom Grossen Rat gewählt und nimmt die Leitung des Bankrats im Interesse der Bank wahr. Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung der Sitzungen.

²Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats sorgt im Zusammenwirken mit den Ausschussvorsitzenden, der Geschäftsleitung und dem Leiter der Internen Revision für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Bank.

³Die Präsidentin resp. der Präsident des Bankrats entscheidet in dringenden Fällen über Geschäfte und trifft Massnahmen, für die der Bankrat kompetent ist und welche keine überdurchschnittlichen Risiken beinhalten, und erstattet diesem nachträglich Bericht.

§ 7

Umgang mit Interessens-
konflikten und Wissens-
vorsprüngen

¹Jedes Mitglied von Bankrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Bank möglichst vermieden werden.

²Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied von Bankrat oder Geschäftsleitung die Präsidentin resp. den Präsidenten des Bankrats. Diese resp. dieser beantragt einen der Intensität des Interessensgegensatzes entsprechenden Entscheid des Bankrats. Dieser beschliesst unter Ausstand des betroffenen Mitgliedes.

⁴Geschäfte zwischen der Bank und den nicht-exekutiven Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; die Entscheidungsgremien beschliessen unter Ausstand des betroffenen Mitgliedes.

⁵Der Bankrat stellt sicher, dass Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten getroffen sind.

Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien)

4. Organisation der Beteiligungen

Ziff. 22 Unabhängigkeit der Organe

¹ Die Organe der Beteiligung sind voneinander personell unabhängig. Im Falle einer Delegation der Geschäftsführung ist das Doppelmandat von Vorsitz im obersten Leitungsorgan und Vorsitz der Geschäftsleitung zu vermeiden.

² Selbstständige Anstalten verfügen über eine der Aktiengesellschaft analoge Organstruktur.

Ziff. 23 Grösse, Amtszeit und Wählbarkeit des obersten Leitungsorgans

¹ Das oberste Leitungsorgan besteht in der Regel aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des obersten Leitungsorgans werden in der Regel einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr (Wahl durch Regierungsrat) oder vier Jahren (Wahl durch Grossen Rat) gewählt.

³ Die maximale Amtszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 16 Jahre.

⁴ Wählbar in das oberste Leitungsorgan sind in der Regel nur Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr (Wahl durch Regierungsrat) respektive das 68. Altersjahr (Wahl durch Grossen Rat) noch nicht vollendet haben.

Ziff. 24 Organisation des obersten Leitungsorgans

¹ Das oberste Leitungsorgan organisiert sich insbesondere bei Beteiligungen im 1. Kreis in Ausschüssen. Es bildet mindestens einen Prüfungs- und Risikoausschuss.

² Es unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und sorgt für die kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

Ziff. 25 Erneuerung und Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans

¹ Das oberste Leitungsorgan plant seine Erneuerung zuhanden des Wahlorgans in Absprache mit den Eigentümern.

² Es beachtet bei der Wiederwahl von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans sowie bei der Erstellung des Anforderungsprofils zur Besetzung von Vakanzen die folgenden Kriterien und spricht sich dafür mit den Eigentümern ab:

- a) dass im obersten Leitungsorgan gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse ausgewogen vorhanden sind,
- b) die zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale,
- c) einen einwandfreien Leumund,
- d) Ausschluss von Interessenkonflikten,
- e) Verständnis der politischen Rahmenbedingungen,
- f) zeitliche Verfügbarkeit,
- g) lokale Kenntnisse bei standortgebundenen Unternehmen,
- h) Vielfalt und Interdisziplinarität, sofern die vorhergehenden Kriterien erfüllt sind.

³ Es sorgt in der Regel mittels öffentlicher Inserierung für einen grossen Kreis kandidierender Personen.

⁴ Es trifft die Auswahl (Shortlist und Nominierung) in Absprache mit den Eigentümern.

Ziff. 26 Vergütungen der Leitungsorgane

¹ Die Vergütungen des obersten Leitungsorgans basieren auf dem ordentlichen Zeitaufwand zur Ausübung der Funktion sowie einem branchenüblichen Vergleichslohn. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung der Geschäftsleitung. Spesen werden separat vergütet.

² Ausserordentlicher Zeitaufwand und zusätzliche Aufträge in Zusammenhang mit der Funktion werden separat vergütet.

³ Direkte Aufträge, die nicht in Zusammenhang mit der Funktion stehen, sind ausgeschlossen.

⁴ Die Bestimmungen des Obligationenrechts für börsenkotierte Unternehmen gelten sinngemäss auch für die kantonalen Beteiligungen. Insbesondere umfasst dies:

a) die Genehmigung des Vergütungsreglements des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung durch die Eigentümerversammlung,

b) die Genehmigung aller Vergütungen des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung durch die Eigentümerversammlung,

c) der Ausweis aller Vergütungen im Geschäftsbericht, zugunsten der Mitglieder des obersten Leitungsorgans einzeln und zugunsten der Geschäftsleitung im Total, unter Angabe der höchsten Vergütung.

Ziff. 27 Interessenwahrung und Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, sind in Ausübung öffentlicher Aufgaben auf die Einhaltung des massgebenden öffentlichen Rechts verpflichtet und müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der Beteiligung wahren. Konkurrenzierende Tätigkeiten sind nicht zulässig.

² Bei Interessenkonflikten besteht im obersten Leitungsorgan und gegenüber den Eigentümern eine Offenlegungs- und Ausstandspflicht.

Eigentümerstrategie zur Aargauischen Kantonalbank

3.7. Corporate Governance

(...)

Als Ansprechpartner steht dem Eigentümer gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und des Kantons zur Corporate Governance ein hinsichtlich Fachkenntnissen sowie personell gut diversifizierter und professioneller Bankrat gegenüber.

2. Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Kanton

Eigentümerziele

9. Der Bankrat ist gemäss Vorgaben der FINMA und des Kantons zusammengesetzt.

Messindikatoren

Beachtung Diversity (guter Mix an Knowhow, Alter, Vertretung der Geschlechter und Bezug zum Marktgebiet sowie zum Unternehmertum)

Berichterstattung

Einbezug Eigentümer bei Wahlen gemäss Vorgaben PCG-Richtlinien

30. April 2026